

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Muhsal und Dr. Lauerwald (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Fragen zur Corona-Impfkampagne in Thüringen – Teil I

In Thüringen wurden in den vergangenen Jahren mehrere Millionen Dosen der neuartigen mRNA-Stoffe („Corona-Impfstoffe“) verabreicht. Hierzu ergeben sich mehrere Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/936** vom 10. Juni 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. September 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen hat die Impfkampagne im Auftrag des Freistaats Thüringen umgesetzt. Für Antworten zu den Fragen 1 bis 4 sowie 8 bis 11 wurde die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen beteiligt.

1. Wie viele Impfzentren gab es nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen zu welchem Zeitpunkt an welchen Orten?
2. Wer war für die Einrichtung und den Betrieb der Impfzentren verantwortlich?
3. Wurden nach Kenntnis der Landesregierung „mobile Impfzentren“ (auch „Impfbusse“ oder „mobile Impf-Teams“ genannt) betrieben; wenn ja, wie viele zu welchem Zeitpunkt und von wem?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3.:

Das Bundesministerium für Gesundheit hat auf der Grundlage von § 20i Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung des 3. Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 eine Rechtsverordnung zum Anspruch auf Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung - CoronImpfV) mit Wirkung zum 15. Dezember 2020 erlassen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragte der Freistaat Thüringen die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen, in seinem Namen und auf seine Rechnung insbesondere die Organisation, die Errichtung und den Betrieb von Impfstellen und mobilen Impfteams zu organisieren.

Insgesamt gab es in Thüringen

- 30 Impfstellen an folgenden Orten: Apolda, Arnstadt, Bad Frankenhausen, Bad Langensalza, Bad Salzungen, Blankenhain, Eisenach, Eisenberg, Erfurt (2x), Gera (2x), Gotha, Greiz, Hildburghausen, Ilmenau, Jena (2x), Leinefelde, Meiningen, Mühlhausen, Nordhausen, Pößneck, Rudolstadt, Schmalkalden, Schmöln, Sömmerda, Sonneberg, Suhl und Weimar,

- 14 mobile Impfteams,
- fünf Impfzentren an folgenden Orten: Erfurt, Gera, Gotha, Leinefelde und Meiningen sowie ein temporäres Impfzentrum in Zeulenroda.

Während des gesamten Impfzeitraums vom 27. Dezember 2020 bis 16. Dezember 2022 waren die mobilen Impfteams im Einsatz. Im Übrigen können die genauen Zeiten, in denen die jeweiligen Impfstellen und -zentren tätig waren, nicht mehr benannt werden.

4. Wie hoch waren nach Kenntnis der Landesregierung die Gesamtkosten sowie die jeweiligen monatlichen Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Impfzentren beziehungsweise der mobilen Impfzentren?

Antwort:

Die Gesamtkosten, die dem Land in Rechnung gestellt wurden, beliefen sich für den Zeitraum von November 2020 bis Dezember 2024 auf insgesamt 79.469.664,83 Euro. Die Aufgliederung nach den Monatsbeträgen kann den nachstehenden Jahresübersichten entnommen werden. Die in der Spalte „Nachzahlungen“ aufgeführten Beträge sind nach der durch das Bundesamt für soziale Sicherung vorgegebenen Abrechnungssystematik dargestellt. Danach waren Korrekturen für vorangegangene Zeiträume in Quartalen und nicht in Monaten zu melden.

Hinzu kommt eine Nachzahlung in Höhe von 1.089.470,33 Euro aus der Prüfung der DRV Mitteldeutschland für die Jahre 2021 und 2022 zur Feststellung des Vorliegens von Beschäftigungsverhältnissen von in den Impfstellen, Impfzentren und mobilen Impfteams tätigen Personen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Durch das Bundesamt für soziale Sicherung wurde dem Land entsprechend den Vorgaben der Coronavirus-Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit ein Betrag von 39.967.401,37 Euro erstattet.

Jahr 2020	Zahlung in Euro	Nachzahlungen in Euro	Bemerkung
November	37.445,03		
Dezember	465.662,36		
Gesamt	503.107,39		

Jahr 2021	Zahlung in Euro	Nachzahlungen in Euro	Bemerkung
Januar	764.300,45		
Februar	2.664.027,00		
März	3.411.738,49		
April	11.361.253,09		
Mai	8.895.434,48		
Juni	7.884.470,28		
Juli	6.392.877,50	116.878,32	IV 2020, I/II 2021
August	4.097.395,14	33.712,18	I/II 2021
September	3.136.048,42	36.721,87	IV 2020, I/II 2021
Oktober	2.734.486,80	-157.331,75	I-III 2021
November	3.493.295,59	-4.435,29	I-III 2021
Dezember	7.056.469,48	972.831,32	I-III 2021
Gesamt	61.891.796,72	998.376,65	

Jahr 2022	Zahlung in Euro	Nachzahlungen in Euro	Bemerkung
Januar	4.469.581,77	78.295,26	I-IV 2022
Februar	2.525.221,27	135.947,78	I 2021, IV 2021
März	1.808.681,45	4.287,50	IV 2021
April	1.127.522,60	128.658,43	II-IV 2021, I 2022
Mai	830.810,99	22.537,50	IV 2021, I 2022
Juni	920.046,51	635,00	I 2021, I 2022

Jahr 2022	Zahlung in Euro	Nachzahlungen in Euro	Bemerkung
Juli	489.671,20	84.531,95	IV 2021, I/II 2022
August	417.410,54	3.725,00	II 2022
September	432.733,84	1.155,00	IV 2021
Oktober	587.129,94	2.736,00	III 2022
November	636.772,59	6.317,99	IV 2021, III/ 2022
Dezember	782.871,97	2.837,22	I-III 2022
Gesamt	15.028.454,67	471.664,63	

Jahr 2023	Zahlung in Euro	Nachzahlungen in Euro	Bemerkung
Januar	155.348,90	2.104,80	
Februar	150.705,05	7.775,28	
März	-163.248,36	24.730,53	I-II 2021, I/III/IV 2022
April	30.410,61		
Mai	18.924,65		
Juni	17.192,31		
Juli	40.650,88		
August	19.826,84		
September	15.271,45		
Oktober	13.329,55		
November	20.822,56		
Dezember	3.517,79		
Gesamt	322.752,23	34.610,61	

Jahr 2024	Zahlung in Euro	Nachzahlung in Euro	Bemerkung
Januar	16.406,93		
Februar	15.678,33		
März	15.678,33		
April	20.709,58		
Mai	15.410,86		
Juni	11.965,11		
Juli	6.389,41		
August	6.500,00		
September	6.500		
Oktober	6.500		
November	6.500		
Dezember	6.500	84.163,38	2023/2024 Miete Lager Sachgüter und Aufbewahrung Impfdokumentation
Gesamt	134.738,55	84.163,38	

5. Wie viele Dosen der neuartigen Corona-Impfstoffe auf mRNA-Basis wurden während der Corona-Pandemie für den Freistaat Thüringen bestellt (bitte aufschlüsseln nach Hersteller, Anschaffungsdatum und Beschaffungspreis)?

Antwort:

Im zentralen Impfstofflager für Thüringen wurden die nachfolgenden mRNA-Impfstoffe entgegengenommen. Die Impfstoffe wurden vom Bund zentral einschließlich der Kostenübernahme beschafft und weiterverteilt.

Hersteller	Anzahl Impfdosen	Empfangsdatum
Moderna	1.200	12.01.21
	2.400	31.01.21
	4.800	14.02.21
	8.400	26.02.21
	10.800	20.03.21
	18.000	01.04.21
	14.400	21.04.21
	7.200	26.04.21
	7.200	30.04.21
	13.200	07.05.21
	15.600	15.05.21
	21.600	21.05.21
	16.800	31.05.21
	21.600	07.06.21
	28.800	14.06.21
	24.000	21.06.21
	21.600	25.06.21
	30.000	05.07.21
	33.600	10.07.21
	4.800	22.07.21
	30.000	26.07.21
	33.600	28.07.21
	33.600	03.08.21
	40.800	09.08.21
	42.000	16.08.21
	7.000	26.11.21
	56.000	29.11.21
	35.000	23.12.21
	29.400	03.01.22
	5.600	04.01.22
36.000	07.01.22	
200	11.01.22	
49.080	04.02.22	
2.800	12.09.22	
2.000	16.09.22	
1.600	10.10.22	
1.500	25.11.22	
	Gesamt: 712.180	
Biontech	11.700	26.12.20
	11.700	28.12.20
	23.400	23.12.20
	23.400	08.01.21
	23.400	18.01.21
	11.700	25.01.21
	17.550	01.02.21
	17.550	10.02.21
	23.400	15.02.21
	23.400	22.02.21

Hersteller	Anzahl Impfdosen	Empfangsdatum
	29.250	01.03.21
	1.446	05.03.21
	29.250	08.03.21
	23.400	15.03.21
	23.400	22.03.21
	64.350	29.03.21
	46.800	06.04.21
	35.100	12.04.21
	58.500	17.04.21
	40.950	24.04.21
	114	30.04.21
	46.800	01.05.21
	46.800	08.05.21
	40.950	15.05.21
	46.800	22.05.21
	40.950	29.05.21
	35.100	05.06.21
	40.950	12.06.21
	40.950	19.06.21
	70.200	26.06.21
	29.250	03.07.21
	6	05.07.21
	29.250	10.07.21
	23.400	17.07.21
	29.250	24.07.21
	29.250	31.07.21
	29.250	07.08.21
	29.328	14.08.21
	29.250	21.08.21
	35.100	29.08.21
	11.700	18.09.21
	23.400	22.09.21
	163.800	11.11.21
	17.550	26.11.21
	12.000	29.11.21
	9.600	06.12.21
	76.050	10.12.21
	48.000	14.12.21
	2.220	04.01.22
	2.370	07.01.22
	13.830	14.01.22
	58.500	20.01.22
	23.430	28.01.22
	49.168	11.04.22
	500	17.06.22
	1.650	27.06.22
	26.330	30.06.22
	2.340	15.07.22

Hersteller	Anzahl Impfdosen	Empfangsdatum
	500	02.08.22
	1.170	05.08.22
	2.340	11.08.22
	2.340	19.08.22
	2.340	25.08.22
	1.170	02.09.22
	8.640	09.09.22
	1.300	16.09.22
	1.300	19.09.22
	16.740	21.09.22
	14.400	22.09.22
	8.280	24.10.22
	2.280	25.10.22
	2.880	04.11.22
	1.600	11.11.22
	6	17.11.22
	6	23.11.22
	120	09.12.22
	7.554	20.12.22
	Gesamt: 1.829.998	

6. Wie viele Dosen der neuartigen mRNA-Stoffe wurden nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen bereits aufgrund von Ablauf des Verfallsdatums oder aus anderen Gründen vernichtet beziehungsweise entsorgt (bitte aufschlüsseln nach Hersteller, Anschaffungsdatum, Beschaffungspreis, Entsorgungsdatum und Entsorgungsgrund)?

Antwort:

Im zentralen Impfstofflager für Thüringen wurden die nachfolgenden mRNA-Impfstoffe wegen Verfall entsorgt.

Entsorgungsdatum	Hersteller	Anzahl Impfdosen	Anlieferdaten für Chargen, die am benannten Datum entsorgt wurden
03.02.22	Moderna	1.030	29.11.21, 23.12.21, 11.01.22
18.08.22	Moderna	33.760	03.01.22, 04.01.22, 07.01.22
30.03.23	Moderna	250	16.09.22, 10.10.22
05.10.22	Biontech	20.070	14.12.21, 11.04.22, 17.06.22, 30.06.22, 02.08.22
16.11.22	Biontech	50	16.09.22, 19.09.22
09.01.23	Biontech	100	11.11.22
01.02.23	Biontech	54	02.09.22, 09.09.22, 21.09.22, 24.10.22, 17.11.22, 23.11.22, 20.12.22
01.11.23	Biontech	5.214	09.09.22, 17.11.22, 20.12.22
02.01.24	Biontech	2.340	22.09.22, 24.10.22, 04.11.22, 20.12.22

Im zentralen Impfstofflager für Thüringen wurden die nachfolgenden mRNA-Impfstoffe von Biontech als Bruch entsorgt, zum Beispiel, weil sie bei der Kommissionierung beschädigt wurden.

Entsorgungsdatum	Anzahl Impfdosen	Mögliche Anlieferdaten für Chargen, die am benannten Datum entsorgt wurden
04.06.21	12	01.05.21
21.06.21	6	12.06.21
10.08.21	6	24.07.21

Entsorgungsdatum	Anzahl Impfdosen	Mögliche Anlieferdaten für Chargen, die am benannten Datum entsorgt wurden
28.12.21	12	10.12.21
03.02.22	16	14.12.21, 14.01.22, 28.01.22
02.03.22	6	20.01.22, 28.01.22
14.04.22	6	20.01.22, 28.01.22, 11.04.22
21.04.22	6	20.01.22, 28.01.22, 11.04.22

Im zentralen Impfstofflager für Thüringen wurden am 16. November 2022 672 Impfdosen mRNA-Impfstoffe von Biontech aus den Anlieferungen vom 2. September 2022, 21. September 2022 und 24. Oktober 2022 entsorgt, da es wegen einer technischen Störung an einem Kühlgerät zu einer Abweichung bei der Lagertemperatur kam.

Hinsichtlich des abgefragten Beschaffungspreises wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Wie viele Dosen der neuartigen mRNA-Stoffe werden nach Kenntnis der Landesregierung momentan in Thüringen gelagert (bitte aufschlüsseln nach Hersteller, Anschaffungsdatum, Beschaffungspreis und Verfallsdatum)?

Antwort:

Im zentralen Impfstofflager des Freistaats lagern mit Stand vom 7. Juli 2025 keine COVID-19-Impfstoffe. Mit Abschluss der Impfkampagne erfolgt der Vertrieb über die Apotheken. Die Impfstoffbestände in der Arzneimittelversorgung über den pharmazeutischen Großhandel und Apotheken werden nicht erfasst.

Hinsichtlich des abgefragten Beschaffungspreises wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Wer war nach Kenntnis der Landesregierung zu welchem Zeitpunkt berechtigt, die genannten Stoffe zu verabreichen?

Antwort:

Zu Beginn der COVID-19-Impfkampagne im Dezember 2020 waren zunächst ausschließlich Krankenhäuser sowie die Impfstellen, Impfzentren und mobilen Teams der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen berechtigt, COVID-19-Impfungen durchzuführen. Ab dem Frühjahr 2021 erfolgte eine sukzessive Öffnung der Impfkampagne in Richtung Regelversorgung. Somit waren seit der 14. Kalenderwoche 2021 alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte berechtigt, COVID-19-Impfungen durchzuführen. Seit dem 7. Juni 2021 waren die Impfungen auch durch Privatärztinnen und Privatärzte sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte möglich (siehe „Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte“ des Bundesministeriums für Gesundheit vom 31. Mai 2021, BAnz AT 02.06.2021 B6). Mit der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung und der Coronavirus-Testverordnung“ vom 7. Januar 2022 (BAnz AT 10.01.2022 V1) wurden auch Apotheken als Leistungserbringer zur Durchführung der COVID-19-Impfung berechtigt. Diese Berechtigung ist seit 1. Januar 2023 in § 20c Infektionsschutzgesetz geregelt.

9. Welche Vergütung war nach Kenntnis der Landesregierung für die in Impfzentren tätigen Personen zu welchem Zeitpunkt vorgesehen (bitte nach Art der Tätigkeit aufschlüsseln)?

Antwort:

Die in den Impfzentren/Impfstellen und mobilen Impfteams tätigen Personen erhielten nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung vom 23. Dezember 2020 zwischen dem Freistaat Thüringen und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zunächst folgende Vergütung:

1. Ärzte erhalten für ihre Tätigkeit, insbesondere nach § 7 der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie die erforderlichen symptombezogenen Untersuchungen der zu impfenden Personen, eine Stundenvergütung in Höhe von 175,00 Euro (brutto),
2. impfberechtigte Personen (Ärzte sowie nichtärztliches Personal nach den Regeln der ärztlichen Delegation) erhalten für die Applikation des Impfstoffes eine Stundenvergütung in Höhe von 50,00 Euro (brutto),
3. Impfstellenmanager erhalten eine Stundenvergütung in Höhe von 25,00 Euro (brutto).

Gemäß zweitem Nachtrag zur vorgenannten Kooperationsvereinbarung erhielten die Leistungserbringer ab 1. April 2021 folgende Vergütung:

1. Ärzte erhielten für ihre Tätigkeit, insbesondere nach § 7 der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie die erforderlichen symptombezogenen Untersuchungen der zu impfenden Personen, eine Stundenvergütung in Höhe von 175,00 Euro (brutto),
2. impfberechtigte Personen (Ärzte sowie nichtärztliches Personal nach den Regeln der ärztlichen Delegation) erhielten für die Applikation des Impfstoffes eine Stundenvergütung in Höhe von 50,00 Euro (brutto),
3. a) Impfstellenmanager/Schichtleiter in Impfzentren erhielten eine Stundenvergütung in Höhe von 25,00 Euro (brutto). An Samstagen wurde die Stundenvergütung um zehn Prozent, an Sonn- und Feiertagen um 20 Prozent (jeweils brutto) erhöht.
b) Impfzentrenmanager in Impfzentren, die für sechs und mehr Impfstrecken zuständig waren, erhielten eine Stundenvergütung von 32,50 Euro (brutto). An Samstagen wurde die Stundenvergütung um zehn Prozent, an Sonn- und Feiertagen um 20 Prozent (jeweils brutto) erhöht.
c) Impfzentrenmanager in Impfzentren, die für vier oder fünf Impfstrecken zuständig waren, erhielten eine Stundenvergütung von 28,50 Euro (brutto). An Samstagen wird die Stundenvergütung um zehn Prozent, an Sonn- und Feiertagen um 20 Prozent (jeweils brutto) erhöht.
4. Rettungs- und Notfallsanitäter erhielten insbesondere für die Beobachtung und Betreuung nach der erfolgten Impfung sowie die Sicherstellung einer notwendigen zeitnahen Intervention (zum Beispiel bei einem allergischen Schock) eine Stundenvergütung von 25,00 Euro.
5. Personen, die organisatorische Aufgaben übernahmen, erhielten eine Stundenvergütung von 15,00 Euro von montags bis samstags und 17,50 Euro an Sonn- und Feiertagen.

10. Wie fand nach Kenntnis der Landesregierung die Aufklärung der Impfwilligen statt und wer war für diese verantwortlich?

Antwort:

Die Aufklärung der Impfwilligen bezogen auf die Schutzimpfung gegen COVID-19 erfolgte ausschließlich durch Ärztinnen und Ärzte. Hierzu waren die in den Impfstellen/Impfzentren und mobilen Impfteams tätigen Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, das jeweils aktuelle Aufklärungsmerkblatt zur Schutzimpfung gegen COVID-19 des Deutschen Grünen Kreuz e.V., Marburg, welches in Kooperation mit dem Robert Koch-Institut Berlin erstellt wurde, zu nutzen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 1 der Kleinen Anfrage 7/2418 in Drucksache 7/4322 und Frage 4 der Kleinen Anfrage 7/1546 in Drucksache 7/3022 verwiesen.

11. Welche Folgen hat eine unsachgemäß beziehungsweise unzureichend durchgeführte Aufklärung der Impfwilligen insbesondere im Hinblick auf Haftungsfragen?

Antwort:

Da die in den Impfstellen/Impfzentren und mobilen Impfteams eingesetzten Leistungserbringer (unter anderem Ärztinnen und Ärzte) als Verwaltungshelfer des Freistaats Thüringen tätig wurden und mithin hoheitliche Aufgaben wahrgenommen haben, gelten die Grundsätze der Amts- und Staatshaftung. Lediglich für Schadensfolgen, welche mittels Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden, haftet der Leistungserbringer selbst.

Mit Ausweitung auf weitere Leistungserbringer (siehe Antwort auf Frage 8) haftet dieser im Rahmen der Berufsausübung.

Schenk
Ministerin